

MATTHIAS N. KANNENGIESSER

Die Aufrechnung
im internationalen
Privat- und Verfahrens-
recht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

63

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

63

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Matthias N. Kannengießer

Die Aufrechnung
im internationalen
Privat- und Verfahrensrecht

Mit vergleichender Darstellung ausgewählter
europäischer Aufrechnungsrechte

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kannengießer, Matthias N.:

Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht : mit vergleichender Darstellung ausgewählter europäischer Aufrechnungsrechte / Matthias N. Kannengießer.

– Tübingen : Mohr Siebeck, 1998

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 63)

ISBN 3-16-147001-X

978-3-16-158374-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1998 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz entstanden. Die guten Forschungsbedingungen dort sind mir eine große Hilfe gewesen, insbesondere die – auch im ausländischen Recht – umfassend ausgestattete Bibliothek.

Die Arbeit ist als Dissertation der Universität Konstanz angenommen worden. Die mündliche Prüfung fand am 02.12.1997 statt.

Mein Dank gilt: Herrn Prof. Dr. Rainer Hausmann für die interessante Arbeit an seinem Lehrstuhl, für Anregung und Betreuung der Dissertation und für die Anfertigung des Erstgutachtens; Frau Prof. Dr. Astrid Stadler für die Erstellung des Zweitgutachtens; Herrn Prof. Dr. Jürgen Damrau und Herrn Prof. Dr. Max-Emanuel Geis für die Durchführung der mündlichen Prüfung; Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts.

Besonders herzlich danke ich meinen Eltern und Constanze für ihre Aufmunterungen.

Matthias N. Kannengießer

Lüneburg, im April 1998

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
<i>Inhaltsübersicht</i>	VI
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	VII
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XIII
<i>Einführung</i>	1
<i>A. Die Sachrechte im Rechtsvergleich</i>	3
I. Die Aufrechnung im italienischen Recht	3
II. Überblick: Die Aufrechnung im französischen Recht	51
III. Die Aufrechnung im englischen Recht	57
IV. Rechtsvergleichende Betrachtungen	73
<i>B. Das Statut der Aufrechnung</i>	88
I. Problemlage	88
II. Anforderungen an einen geeigneten Lösungsvorschlag	89
III. Bisherige Lösungsvorschläge für die Bestimmung des Aufrechnungsstatuts	96
IV. Eigener Lösungsvorschlag: Die Alternativanknüpfung	117
V. Das Statut der vertraglichen Aufrechnung	132
<i>C. Probleme der internationalen Zuständigkeit bei der Aufrechnung</i>	138
I. Einführung	138
II. Unterschiedliche internationale Zuständigkeiten für Haupt- und Gegenforderung	139
III. Die Wirkungen von Gerichtsstands- und Schiedsgerichts- vereinbarungen	191
<i>D. Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	215
I. Rechtsvergleich	215
II. Aufrechnungsstatut	216
III. Internationale Zuständigkeit	217
<i>Literaturverzeichnis</i>	218
<i>Sachverzeichnis</i>	230

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VI
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einführung	1
A. Die Sachrechte im Rechtsvergleich	3
I. Die Aufrechnung im italienischen Recht	3
1. Geschichte	3
a. Römisches Recht	3
b. Rezeption der römischen Aufrechnungsregelungen in Italien	6
2. Aufrechnungsarten im Überblick	7
3. Funktion der Aufrechnung	8
4. Die compensazione legale	9
a. Voraussetzungen	9
aa. Reciprocità (Gegenseitigkeit)	9
bb. Omogeneità (Gleichartigkeit)	10
cc. Liquidità (Feststehen, Liquidität)	13
dd. Esigibilità (Durchsetzbarkeit)	16
b. Aufrechnungsverbote	19
aa. Art. 1246 Nr. 1 c.c.	19
bb. Art. 1246 Nr. 2 c.c.	20
cc. Art. 1246 Nr. 3 c.c.	20
dd. Vorheriger Verzicht (Art. 1246 Nr. 4 c.c.)	21
ee. Sonstige gesetzliche Verbote (Art. 1246 Nr. 5 c.c.)	21
ff. Reichweite der Aufrechnungsverbote	22
c. Vollzug	23
aa. Überblick über den Meinungsstreit	23
bb. Grundpositionen	23
cc. Einführung der Legalaufrechnung in den Prozeß durch den Richter	24
dd. Bedeutung der Parteierklärung	25
ee. Aufrechnungserklärung in und außerhalb des Prozesses	28
d. Wirkung	29
e. Sonderfälle	31
aa. Aufrechnung und Sicherungsmittel (Art. 1247 c.c.)	31
bb. Aufrechnung und Forderungsabtretung (Art. 1248 c.c.)	33
cc. Aufrechnung und mehrere Forderungen (Art. 1249 c.c.)	34
dd. Aufrechnung und Fruchtziehungs-/Pfandrechte (Art. 1250 c.c.)	36

ee. Aufrechnung bei Pfändung und Konkurs.....	37
(1) Forderungspfändung	37
(2) Konkurs	38
ff. Aufrechnung und Erlöschen von Sicherheiten (Art. 1251 c.c.)	39
gg. Aufrechnung bei Gesamtschuldnern und Gesamtgläubigern.....	40
hh. Aufrechnung und Schuldübernahme (Art. 1272 Abs. 3 S. 2 c.c.)	41
5. Besonderheiten der compensazione giudiziale.....	41
a. Allgemeines	41
b. Voraussetzungen.....	42
c. Vollzug und Wirkung	43
d. Verhältnis zu Art. 35 c.p.c.	44
6. Besonderheiten der compensazione volontaria	44
a. Allgemeines	44
b. Die freiwillige Aufrechnung nach Art. 1252 Abs. 1 c.c.....	45
c. Die freiwillige Aufrechnung nach Art. 1252 Abs. 2 c.c.....	46
d. „Compensazione facoltativa“	47
7. Aufrechnung im Prozeß.....	48
a. Prozessualer Charakter der Aufrechnung.....	48
b. Art. 35 c.p.c.	48
II. Überblick: Die Aufrechnung im französischen Recht.....	51
1. Einführung.....	51
2. Aufrechnungsarten im Überblick	51
3. Funktion der Aufrechnung	51
4. Legalaufrechnung.....	52
a. Voraussetzungen	52
b. Aufrechnungsverbote.....	53
c. Aufrechnung zwischen konnexen Forderungen	53
d. Vollzug	54
e. Wirkung	54
5. Compensation judiciaire (gerichtliche Aufrechnung).....	55
6. Compensation volontaire (freiwillige Aufrechnung).....	56
a. Compensation conventionelle	56
b. Compensation facultative	56
7. Aufrechnung im Prozeß.....	56
III. Die Aufrechnung im englischen Recht.....	57
1. Aufrechnungsarten im Überblick	57
2. Funktion der Aufrechnung	58
3. Independent set-off.....	58
a. Voraussetzungen	59
aa. Mutuality (Gegenseitigkeit).....	59
bb. Gleichartigkeit.....	60
cc. Liquidity (Liquidität).....	60
dd. Maturity (Fälligkeit).....	60
b. Aufrechnungsverbote.....	61

c. Vollzug	62
d. Wirkung.....	63
e. Sonderfälle.....	63
aa. Aufrechnung bei Beteiligung des Staates	63
bb. Aufrechnung in Erbfällen.....	63
cc. Aufrechnung bei mehreren Schuldnern oder Gläubigern.....	64
dd. Aufrechnung und Bürgschaft	65
ee. Aufrechnung und Abtretung	65
ff. Aufrechnung und Stellvertretung.....	66
4. Contractual set-off.....	66
5. Counterclaim	67
6. Sonderformen.....	70
a. Transaction set-off	70
b. Current account set-off (Kontokorrent-Aufrechnung)	71
c. Insolvency set-off.....	72
d. Retainer or fund set-off.....	72
IV. Rechtsvergleichende Betrachtungen	73
1. Allgemeines.....	73
2. Aufrechnungsarten im Überblick	74
3. Funktion der Aufrechnung	74
4. Grundform der Aufrechnung.....	76
a. Voraussetzungen	76
aa. Gegenseitigkeit	77
bb. Gleichartigkeit.....	78
cc. Durchsetzbarkeit.....	79
dd. Liquidität.....	79
b. Aufrechnungsverbote.....	80
c. Vollzug	81
d. Wirkung.....	83
5. Aufrechnung nach Parteiwillen (vertragliche Aufrechnung).....	84
6. Sonderfälle	85
7. Gesamtwürdigung	86
B. Das Statut der Aufrechnung	88
I. Problemlage.....	88
II. Anforderungen an einen geeigneten Lösungsvorschlag	89
1. Vereinbarkeit mit Evü/EGBGB.....	89
2. Verwendung von in allen Sachrechten bekannten Kriterien.....	91
3. Vorausssehbarkeit und frühzeitige Festlegung.....	91
4. Ausschluß von Manipulationsmöglichkeiten.....	92
5. Praktikabilität	92
6. Billigkeit der Ergebnisse	93
7. Aufrechnungsfreundlichkeit	93

III. Bisherige Lösungsvorschläge für die Bestimmung des Aufrechnungsstatuts	96
1. Die lex fori	96
a. Darstellung	96
b. Verbreitung	96
c. Kritik	97
2. Das Statut der Hauptforderung	99
a. Darstellung	99
b. Verbreitung	100
c. Kritik	101
3. Die Kumulation der Forderungsstatute	105
a. Darstellung	105
b. Verbreitung	106
c. Kritik	108
4. Sonstige Lösungsvorschläge	111
a. Das Recht der später entstandenen Forderung	111
b. Das Recht der zuerst entstandenen Forderung	114
c. Die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen	114
d. Das Recht am Wohn- oder Geschäftssitz des Aufrechnenden	115
IV. Eigener Lösungsvorschlag: Die Alternativanknüpfung	117
1. Notwendigkeit	117
2. Darstellung	117
3. Überprüfung der Alternativanknüpfung auf ihre Geeignetheit	119
a. Unbegründetheit allgemeiner Bedenken gegen Alternativanknüpfungen	119
b. Vereinbarkeit mit EVÜ/EG BGB	120
c. Anknüpfungskriterien von allen nationalen Sachrechten nachvollziehbar	121
d. Frühzeitiges Feststehen und Voraussehbarkeit des anzuwendenden Rechts	121
e. Ausschluß von Manipulationsmöglichkeiten	121
f. Praktikabilität	122
g. Aufrechnungsfreundlichkeit und Verhinderung zufälliger Ergebnisse	123
h. Unbegründetheit sonstiger Bedenken	124
i. Zusammenfassung	127
4. Umfang des Aufrechnungsstatuts	127
5. Probleme bei der Anwendung fremder Aufrechnungsvorschriften	129
a. Prozessualer Charakter der Aufrechnung in fremden Rechten	129
b. Die Beachtung des Prozeßrechts am Gerichtsort	130
V. Das Statut der vertraglichen Aufrechnung	132
1. Problemlage	132
2. Bisherige Lösungsansätze	133
a. Erfüllungsort der Saldoforderung	133
b. Beachtung der wirtschaftlichen Interessen	134
c. Kumulation der Forderungsstatute	135
3. Ergebnis	136
4. Aufrechnungsvertrag im Rahmen anderer Vertragsverhältnisse	136

C. Probleme der internationalen Zuständigkeit bei der Aufrechnung.....	138
I. Einführung	138
II. Unterschiedliche internationale Zuständigkeiten für Haupt- und Gegenforderung.....	139
1. Problemlage	139
2. Klärung von Vorfragen	141
a. Das die Zuständigkeitsfrage beherrschende Recht.....	141
b. Das Verhältnis zwischen Zuständigkeitsproblem und materieller Rechtslage	143
3. Rechtslage im Geltungsbereich des EuGVÜ	144
a. Einführung	144
b. Streitstand.....	145
aa. Rechtsprechung des EuGH.....	145
bb. Rechtsprechung deutscher Gerichte	148
cc. Literaturansichten	152
c. Eigene Stellungnahme.....	157
aa. Unproblematische Fallkonstellationen.....	157
bb. Grundsätzliche Klärung der Zuständigkeitsfrage	160
(1) Überblick	160
(2) Enge Auslegung von Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ.....	162
(3) Enge Auslegung der Regel „le juge de l’action est le juge de l’exception”	167
(4) Zwischenergebnis	169
(5) Abwägung der Parteiinteressen.....	171
(6) Abwägung der Gerichts- und staatlichen Ordnungsinteressen	175
(7) Spezifisch einheitsrechtliche Überlegungen	177
(8) Zwischenergebnis	181
(9) Verbleibende Bedeutung der nationalen Rechte	181
(10) Endergebnis	183
4. Rechtslage im Geltungsbereich des Luganer Übereinkommens.....	183
5. Rechtslage nach dem autonomen deutschen internationalen Zivilprozeßrecht.....	184
a. Einführung	184
b. Streitstand.....	184
c. Eigene Stellungnahme.....	186
aa. Unproblematische Fälle	186
bb. Problematische Fälle.....	186
(1) Allgemeines	186
(2) Bedeutung des § 322 II ZPO.....	187
(3) Parallele zur Aufrechnung mit rechtswegfremden Gegenforderungen.....	188
(4) Zwischenergebnis	189
(5) Bedeutung des § 23 ZPO	189
(6) Ergebnis	190
III. Die Wirkungen von Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen ...	191
1. Allgemeines.....	191
2. Gerichtsstandsvereinbarungen.....	192
a. Problemlage	192

b. Streitstand	192
aa. Unstreitige Fälle	192
bb. Umstrittene Fälle.....	192
(1) Im Rahmen des EuGVÜ	193
(2) Im Rahmen der ZPO	194
c. Abwägung der Argumente und eigene Stellungnahme	194
aa. Für den Geltungsbereich des EuGVÜ	194
bb. Für den Geltungsbereich der ZPO.....	199
cc. Sonderkonstellation	200
d. Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB.....	201
e. Ergebnis	203
3. Schiedsgerichtsvereinbarungen	203
a. Problemlage	203
b. Streitstand.....	204
c. Eigene Stellungnahme.....	205
aa. Unproblematische Fälle	205
bb. Problematische Fälle	206
(1) Erste Fallgruppe: Aufrechnung vor Schiedsgerichten.....	206
(2) Zweite Fallgruppe: Aufrechnung vor staatlichen Gerichten.....	210
(3) Dritte Fallgruppe: Zwei unterschiedliche Schiedsgerichte	213
d. Sonderfall: Schiedsklauseln in AGB	213
e. Ergebnis	213
<i>D. Zusammenfassung der Ergebnisse.....</i>	215
<i>I. Rechtsvergleich</i>	215
<i>II. Aufrechnungsstatut.....</i>	216
<i>III. Internationale Zuständigkeit.....</i>	217
<i>Literaturverzeichnis</i>	218
<i>Sachverzeichnis.....</i>	230

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
A.C.	Appeal Cases
a.E.	am Ende
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft(en)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
All E. R.	All England Law Reports
Anm.	Anmerkung
App.	Corte d' Appello
App. Cas.	Appeal Cases
Arch. giur.	Archivio giuridico
Art., Artt.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
B. & S.	Best & Smith
BadRPrax	Badische Rechtspraxis
Banca, borsa, tit. cred.	Banca, borsa e titoli di credito
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BegrRegE	Begründung zum Regierungsentwurf
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (Chambres civiles)
Bull. crim.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (Chambres criminelles)
C.	Corpus Iuris Civilis, Codex (Iustinianus)
c.	colonna (= Spalte)
C. Cost.	Corte costituzionale
C.A.	Court of Appeal
C.B.	Common Bench
C.c.	Code civile (Frankreich)
c.c.	codice civile (Italien)
C.p.c.	Code de procédure civile (Frankreich)
c.p.c.	codice di procedura civile (Italien)
C.P.D.	Cape Provincial Division Reports
Car. & P.	Carrington & Payne
Cass. civ.	Suprema Corte di Cassazione (sezioni civili)
Ch.	Chancery
Ch. D.	Chancery Division
Civ.	Chambre civile

Clunet	Journal du Droit International (Clunet)
cod. abr.	codice civile abrogato = alter „codice civile“ von 1865 (Italien)
Com.	Chambre commerciale
D.	(Recueil) Dalloz
D. L. R.	Dominion Law Reports
D.C.	Divisional Court
d.h.	das heißt
D.P.	(Recueil) Dalloz périodique e critique
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
Dow & Ry. K. B.	Dowling and Ryland's Reports, King's Bench
E. L. Rev.	European Law Review
E.R.	English Reports
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Eq.	Equity
Eq. Ca. Abr.	Abridgement of Cases in Equity
Eq. Ch.	Equity Chamber
Eq. D.	Equity Division
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen vom 19.7.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
Ex.	Court of Exchequer Chamber
f.	folgend(e)
F.T.L.R.	Financial Times Law Reports
ff.	(fort)folgend(e)
Fn.	Fußnote
Foro It.	Foro Italiano
Foro Pad.	Foro Padano
FS	Festschrift
G.J.D.	Guide Juridique Dalloz
Gaius	Institutiones Iuris Civilis (Gaius)
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
gem.	gemäß

Giff.	Giffard's Chancery Reports
Giur. comm.	Giurisprudenza commerciale
Giur. compl. cass. civ.	Giurisprudenza completa della suprema Corte di Cassazione (sezioni civili)
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giust. civ.	Giustizia civile
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.L.C.	House of Lords Cases
h.M.	herrschende Meinung
Hagg.	Haggard's Report
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
I.R.L.R.	Industrial Relations Law Reports
i.S.v.	im Sinne von
Inst.	Corpus Iuris Civilis, Institutiones (Iustinianus)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	(Schweizer) Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IPRsp.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts im Jahre (in den Jahren) ...
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
J.C.P.	Juris-classeur périodique (La semaine juridique)
JBl.	Justizblatt
Jura	Jura – Juristische Ausbildung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench Division
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
L. C.	Lord Chancellor
L.R.	Law Report
L.T.	Law Times Report
LeipZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Lloyd's Rep.	Lloyd's Reports
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier, Möhring u.a. (Loseblattsammlung)
m. E.	meines Erachtens
m.ausf.N.	mit ausführlichen Nachweisen
m.N.	mit Nachweis
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Macq. H. L.	Macqueen's Scotch Appeals, House of Lords
Mass.	Massimario
n.	numero, number
N. legg. comm.	Le nuove leggi civili commentate
N.S.	New Series

NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
n ^o	numéro
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
ord.	order
P.C.	Privy Council
para.	paragraph
paras.	paragraphs
PreußObertrib	Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals (Preußen)
Q.B.	Queen's Bench
Q.B.D.	Queen's Bench Division
r.	rule
R.D.	regio decreto
R.S.C.	Rules of the Supreme Court
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rass. dir. civ.	Rassegna di diritto civile
Rep.	Repertorio Giurisprudenza Italiana
Rep.	Repertorio
Req.	Chambre des requêtes
Rev. crit. dr. int. priv.	Revue critique de droit international privé
Rev. trim. dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rev. trim. dr. eur.	Revue trimestrielle de droit européen
RFI	Repertorio del Foro Italiano
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinArch	Archiv für Zivil- und Strafrecht der königlich preußisch Rheinprovinz(en)
RhZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. dir. comm.	Rivista di diritto commerciale
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
S.C.	Session Cases
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
sec.	section
sez.	sezione
sez. un.	sezione unita / sezioni unite
SJ	Scottish Jurist
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht

SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-) Sachen
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
Trib.	Tribunale
Trib. grande inst.	Tribunal de grande Instance
u.a.	unter anderem, und andere
u.U.	unter Umständen
Übers.	Übersetzung
Übers. d. A.	Übersetzung des Autors
v.	versus
V.L.R.	Victorian Law Reports
vgl.	vergleiche
vol.	volume
W. N.	Law Reports, Weekly Notes
W. R.	Weekly Reporter
W.L.R.	Weekly Law Reports
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Loseblattsammlung)
Yb. Eur. Law	Yearbook of European Law
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAKDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIR	(Niemeyers) Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einführung

„Stein des Anstoßes“ für die vorliegende Arbeit war das Urteil des EuGH vom 13.7.1995 in der Rechtssache *Danvaern Production gegen Schuhfabriken Otterbeck*¹. Dort ging es letztlich um folgende Frage: Darf ein Gericht im Geltungsbereich des EuGVÜ über die verteidigungsweise vorgebrachte Aufrechnung mit einer Gegenforderung auch dann entscheiden, wenn es für eine klageweise Geltendmachung der Gegenforderung international unzuständig ist?

Eine fundierte Auseinandersetzung mit diesem Problem erfordert genauere Kenntnisse darüber, wie die Rechte in den verschiedenen Mitgliedsstaaten die Aufrechnung regeln. Dies wird schon aus der Entscheidung des EuGH klar. Darum steht am Anfang dieser Arbeit ein rechtsvergleichender Teil (A).

Eine Untersuchung der Aufrechnungsvorschriften aller EuGVÜ-Staaten verbot sich aus Umfangs- und Übersichtlichkeitserwägungen. Deshalb wurde eine Auswahl erforderlich. Dabei galt es zu beachten, daß sich im wesentlichen drei „Familien“ von Aufrechnungssystemen unterscheiden lassen²: die Erklärungs-aufrechnung des deutschen, die Legalaufrechnung des romanischen und die Prozeßaufrechnung des anglo-amerikanischen Rechtskreises.

Eine gesonderte Darstellung des deutschen Aufrechnungsrechts erschien entbehrlich. Dessen Kenntnis kann bei dem hauptsächlichen Adressatenkreis dieser Arbeit – deutschen Rechtswissenschaftlern und -anwendern – vorausgesetzt werden. Im übrigen gibt es hierzu bereits ausreichend Literatur. Kurze Hinweise auf das deutsche Recht finden sich aber dort, wo bei der Untersuchung der fremden Rechte besonders signifikante Ähnlichkeiten oder Unterschiede deutlich werden.

Innerhalb der romanischen Rechte nimmt natürlich das französische Recht eine Leit- und Vorbildfunktion ein. Darum soll ein knapper Überblick hierüber in dieser Arbeit nicht fehlen.

Im Vordergrund steht aber eine ausführliche Darstellung des italienischen Aufrechnungsrechts. Dafür sprechen mehrere Gründe: Bislang gab es für einen mit der italienischen (Rechts-) Sprache nicht (so gut) Vertrauten keine Möglichkeit, sich in deutscher Literatur näher über das italienische Aufrechnungsrecht zu informieren.³ Diese Lücke soll die vorliegende Arbeit schließen.

Aber auch aus theoretischer Sicht lohnt sich der Blick auf das italienische Aufrechnungsrecht. Zwar ist dieses grundsätzlich von seinem Vorbild im Code civil geprägt, weicht aber dennoch an verschiedenen Stellen hiervon ab. Der aktuelle codice civile von 1942 ist deutlich jünger als der Code civil. Deshalb versucht er, damals bereits erkannte Unklarheiten und praktische Unzulänglichkeiten des französischen Aufrechnungssystems zu vermeiden. Gerade diese Besonderheiten machen das italienische Aufrechnungsrecht interessant.

¹ EuGHE 1995, I, 2053 (2075 ff.)

² Generalanwalt Léger in seinem Schlußantrag, EuGHE 1995, I, 2055 (2063)

³ Kurze Ausführungen dazu allein bei *Kindler*, S. 155 ff.

Aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis bot sich die Darstellung des englischen Rechts an. Das amerikanische Recht kann zu der Auslegung von EVÜ und EuVGÜ (Teile B und C) wenig beitragen. Von anderen Untersuchungen des englischen Aufrechnungsrechts⁴ unterscheidet sich die vorliegende dadurch, daß sie die neue, von Wood⁵ entwickelte Systematik aufgreift. Diese ordnet die vielfach verworrene Materie nicht nur klar, sondern verwendet auch noch eine sehr anschauliche Terminologie.⁶ Daher erscheint sie besonders für nicht-englische Juristen geeignet.

Den ersten Teil (A) schließen rechtsvergleichende Betrachtungen ab. Im Rahmen dieser Ausführungen wird dann natürlich das deutsche Recht mitberücksichtigt.

Die Aufrechnungsregelungen fremder Rechtsordnungen werden einen deutschen Juristen insbesondere im Rahmen von Sachverhalten mit Auslandsberührung interessieren. In solchen Fällen stellt sich aber zunächst die Frage, welches Recht denn eigentlich über Voraussetzungen, Vollzug und Wirkungen einer Aufrechnung entscheidet. Diese Problematik des Aufrechnungsstatuts ist im Geltungsbereich von EVÜ und EGBGB umstritten und letztlich ungelöst. Sie wird in Teil B für nichtvertragliche und vertragliche Aufrechnungen getrennt untersucht.

In Teil C schließlich geht es um die Ausgangsfrage der internationalen Zuständigkeit. Diese wird nach EuGVÜ und nach autonomem deutschen internationalen Zivilprozeßrecht erörtert.

Die Unzuständigkeit eines Gerichts für die klageweise Geltendmachung einer Gegenforderung kann sich aber nicht nur aus gesetzlichen Normen ergeben. Von Bedeutung sind auch die Fälle, in denen sie aus Gerichtsstands- oder Schiedsgerichtsvereinbarungen folgt. Dort stellt sich dann ebenfalls die Frage, ob das Gericht zwar nicht über eine Klage, aber über eine Aufrechnung entscheiden darf. Auch für diese Sachverhalte wird eine Lösung entwickelt.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der in den drei Hauptteilen gefundenen Ergebnisse (D).

Grundsätzlich befindet sich die Arbeit auf dem Stand von Mai 1997. Soweit dies erforderlich erschien, wurde bei der Überarbeitung für die Veröffentlichung neue Literatur bis März 1998 berücksichtigt.⁷

⁴ So z.B. *Eujen*, S. 48–60; *Wolf*, S. 49–77; *Ahlt*, S. 16–18

⁵ *English and International Set-Off*, London 1989; dort finden sich darüber hinaus umfassende Informationen zu Detailfragen und Einzelproblemen, welche hier wegen der erforderlichen Beschränkung auf Grundzüge nicht vertieft werden können.

⁶ Dazu s.u. A III 1

⁷ Insbesondere der EuGVÜ-Kommentar von *Geimer/Schütze* (Europäisches Zivilverfahrensrecht, München 1997) sowie der Aufsatz von *Gebauer* (IPRax 1998, 79)

A. Die Sachrechte im Rechtsvergleich

I. Die Aufrechnung im italienischen Recht

1. Geschichte

Das Rechtsinstitut der Aufrechnung im italienischen Recht geht in seinen Wurzeln bis auf das klassische römische Recht zurück. Überhaupt widmet die italienische Rechtswissenschaft dem römischen Recht stets besondere Beachtung. Deshalb enthalten fast alle ausführlichen Darstellungen zum italienischen Aufrechnungsrecht mindestens einen kurzen Abriss über die Regelungen im römischen Recht. Dieser soll darum hier genausowenig fehlen wie einige knappe Anmerkungen zur Rezeption dieser römisch-rechtlichen Aufrechnungsprinzipien.

a. Römisches Recht

Im klassischen römischen Recht war ein einheitliches Rechtsinstitut der *compensatio*⁸ (Aufrechnung) unbekannt.⁹ Dies erklärt sich schon aus den Eigenlichkeiten des römischen strengrechtlichen Prozesses: Ansprüche konnten nur mittels einer genau festgelegten *actio* und deren Klageformel (*formula*) geltend gemacht werden. Die *formula*, welche dem *iudex* vom *praetor* zur Entscheidung vorgelegt wurde, war aber regelmäßig nur auf eine einzige rechtliche Beziehung (z.B. eine einzige Forderung) beschränkt¹⁰ und sah keine Berücksichtigung von Gegenforderungen (z.B. als *exceptio* o.ä.) vor. Bei wechselseitigen Forderungen kamen deshalb grundsätzlich nur zwei voneinander gänzlich unabhängige *formulae* zur Entscheidung.¹¹ Die Möglichkeit einer Aufrechnung gab es bei strengrechtlichen Klagen deshalb allein dort, wo ausnahmsweise bereits in der *formula* vorgesehen war, Gegenforderungen zu berücksichtigen.¹²

Statt eines einheitlichen Rechtsinstitutes gab es also eine Reihe von Einzelfällen, in denen *compensationes* bzw. aufrechnungsähnliche Erscheinungen möglich waren.¹³ Jeder dieser Fälle hatte aber spezielle Voraussetzungen und einen speziellen Charakter.¹⁴

Die wichtigste und älteste Form einer *compensatio* findet sich in den *bonae fidei iudicia*.¹⁵ In dieser Prozeßart hatte der *iudex* weitgehendes Ermessen und konnte

⁸ „*Compensatio*“ leitet sich ab von „*cum pensare*“ (mit-[ab-]wägen); so *López Vilas*, S. 402

⁹ So *Jörs/Kunkel*³, S. 201 (§ 125 I.); *Astuti*, S. 1

¹⁰ Vgl. *Giacco*, S. 236

¹¹ Vgl. *Seneca*, *De beneficiis*, 6,5,6: „*Non confunditur formula*“

¹² So *Biondi*, S. 720

¹³ So *Biondi*, S. 720; *Maccarone*, S. 258

¹⁴ So *Astuti*, S. 1

¹⁵ Vgl. *Gaius* 4,61–63

deshalb erhobene Gegenforderungen von der eingeklagten Forderung abziehen, wenn jene fällig waren¹⁶, sie aus demselben Schuldverhältnis stammten (ex eadem causa)¹⁷ und die Aufrechnung der bona fides entsprach.¹⁸ An bona fides fehlte es, wenn sich der Beklagte durch das Behaupten der Gegenforderung einen längeren Zahlungsaufschub hätte verschaffen können, d.h. wenn die Hauptforderung leicht und schnell festgestellt werden konnte, die Prüfung der Gegenforderung aber langdauernder Feststellungen oder Berechnungen bedurfte¹⁹ (hier liegt also der Ausgangspunkt für das Erfordernis der liquidità im italienischen Recht, s.u. 4 a cc). Gleichartig brauchten die Forderungen nicht zu sein, da zur damaligen Zeit eine Verurteilung sowieso immer nur auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sein konnte und sonstige Leistungspflichten gegebenenfalls in Geld umgerechnet wurden.²⁰ Aber selbst wenn alle Voraussetzungen für eine Verrechnung vorlagen, mußte der iudex diese nicht vornehmen²¹; dies zu tun oder zu lassen war in sein Ermessen gestellt.²²

Bei den strengrechtlichen Klagen gab es den Sonderfall des argentarius (Bankiers). Wollte dieser einen Bankkunden verklagen, konnte er nicht etwa aus einzelnen Forderungen vorgehen, sondern durfte nur den Saldo aus Forderungen und Gegenforderungen einklagen.²³ Prozessual wurde dies erreicht, indem der Bankier eine spezielle Klageformel gebrauchen mußte, die von vornherein nur auf den Überschuß lautete: „Si paret N^m N^m (Kunde) A^oA^o (Bankier und Kläger) HS X milia dare oportere amplius quam A^SA^S N^oN^o debet, ...“ („Wenn es sich erweist, daß der Beklagte dem Kläger 10000 Sesterzen mehr als der Kläger dem Beklagten schuldet, dann ...“)²⁴. Da die Klage des argentarius auf Geldforderungen beruhte, war sie eine actio certae creditae pecuniae. Bei dieser mußten intentio (Tatbestandsseite der formula) und condemnatio (Rechtsfolgenrechte der formula) einander genau entsprechen.²⁵ Somit drohte dem Bankier die komplette Abweisung der Klage wegen pluris petitio, wenn er mehr als den tatsächlichen Saldo verlangte.²⁶ Im Ergebnis konnte der argentarius den Prozeß also vollständig verlieren, wenn er auch nur eine einzige kleine Gegenforderung übersehen hatte.

Aufrechnungssähnlich war noch der Sonderfall beim Konkurs eines Schuldners. Ging der Ersteher der Konkursmasse (bonorum emptor)²⁷ aus zu der Konkurs-

¹⁶ Von Gaius ausdrücklich nur für den Fall des argentarius (s.u.) erwähnt (*Gaius* 4,67), muß dieses Erfordernis aber auch hier gegolten haben (so *Astuti*, S. 2; *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388)

¹⁷ So *Gaius* 4,61

¹⁸ So *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388

¹⁹ *Jörs/Kunkel*³, S. 202 (§ 125); *Kaser*¹⁵, § 53 III 1; *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388

²⁰ So *MacCarone*, S. 259; *López Vilas*, S. 403

²¹ So *Gaius* 4,63

²² So *Astuti*, S. 2

²³ So *Jörs/Kunkel*³, S. 201 (§ 125); *Biondi* (S. 720) weist zutreffend darauf hin, daß umgekehrt der Bankkunde ebenfalls nur auf den Saldo klagen durfte, auch wenn die Quellen offenlassen, wie man den Bankkunden dazu zwingen konnte.

²⁴ Formel und Übersetzung bei *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388

²⁵ So *Astuti*, S. 4

²⁶ So *Jörs/Kunkel*³, S. 201 (§ 125); *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388; *Biondi*, S. 720; *Astuti*, S. 4; vgl. *Gaius* 4,68

²⁷ So *Gaius* 4,65

masse gehörigen Forderungen gegen Dritte vor, so durfte er dies nur cum deductione²⁸; er mußte also die bestehenden Gegenforderungen Dritter voll gegen die Hauptforderung verrechnen. Allerdings drohte ihm bei Zuvielforderung keine Klageabweisung wegen pluris petitio, sondern nur eine Minderverurteilung²⁹: Anders als beim argentarius fand sich hier die Beschränkung auf den Saldo nämlich nicht in der intentio der Formel, sondern in der condemnatio.³⁰ Somit war eine condemnatio incerti möglich.³¹

In den normalen strengrechtlichen Klagen (iudicia stricta) war eine Aufrechnung nicht vorgesehen. Trotzdem gab es zwei Möglichkeiten, wie ein Sichberufen des Beklagten auf die Gegenforderung den Prozeß um die Hauptforderung beeinflussen konnte.

Waren Bestand und Höhe der Gegenforderung unstreitig oder sonstwie festgestellt, und verweigerte sich der Kläger damit grundlos einer (vertraglichen) Verrechnung, so hatte der praetor die Möglichkeit, die actio komplett als schikanös zurückzuweisen (actionem denegare).³² Auf die Höhe der Gegenforderung kam es hierbei nicht an.

War die Gegenforderung dagegen streitig, so fügte der praetor ab der Kaiserzeit³³ eine exceptio doli in die formula ein. Ging dann die Sache vom praetor auf den iudex über, so prüfte dieser, ob die Gegenforderung tatsächlich bestand und ob die Verweigerung der Aufrechnung durch den Kläger dolos, d.h. treuwidrig war.³⁴ Was dann genau geschah, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen³⁵. Eigentlich konnte die Bejahung einer exceptio doli nur zu einer vollständigen Klageabweisung führen und nicht – wie bei einer echten Aufrechnung – zu einer Minderverurteilung³⁶. Außerdem kann man kaum sagen, daß bloßes Bestreiten der Gegenforderung schon automatisch dolus bedeutete.³⁷ Ob und wie man diese Probleme löste, bleibt unklar.

Die Rechtsreformen unter Justinian hatten auch Einfluß auf die Regelung der compensatio. Justinians Bemühen galt allgemein der Angleichung der – je nach Prozeßart – verschiedenen Rechte zugunsten eines einheitlichen Rechtes.³⁸ Indem nun nicht mehr zwischen den Verfahren vor dem praetor und denen vor dem iudex getrennt wurde, bedurfte es auch einer einheitlichen Regelung der compensatio. Diese war deshalb um so mehr erforderlich, als die pluris petitio unter Justinian nicht mehr zur Klageabweisung führte, sondern dazu, daß der Gläubiger dem Schuldner die dreifachen Mehrkosten ersetzen mußte, die diesem infolge der Überforderung entstanden waren³⁹. Deshalb verallgemeinerte Justinian die oben

²⁸ So *Gaius* 4,65–68

²⁹ So *López Vilas*, S. 404

³⁰ So *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388; *Kaser*¹⁵, § 53 III 3

³¹ So *Astuti*, S. 4

³² So *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388; *Jörs/Kunkel*³, S. 203 (§ 125)

³³ Nach Justinian hatte Mark Aurel diese exceptio eingeführt, *Inst.* 4,6,30

³⁴ So *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388; *Jörs/Kunkel*³, S. 203 (§ 125)

³⁵ So *Jörs/Kunkel*³, S. 203 (§ 125 2.); *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388;

³⁶ So *Hausmaninger/Selb*⁶, S. 388; *Kaser*¹⁵, § 53 III 4

³⁷ So zu Recht *Kaser*¹⁵, § 53 III 4

³⁸ Vgl. *Jörs/Kunkel*³, S. 204 (§ 125 3.)

³⁹ C. 3,10,2 (vgl. *Kaser*¹⁵, § 34 II 1)

erwähnten Sonderfälle und ließ eine Aufrechnung ganz allgemein zu.⁴⁰ Machte der Beklagte eine Gegenforderung geltend, so mußte sie der Richter ebenso behandeln wie eine behauptete Erfüllung⁴¹. Also konnte der Beklagte gegebenenfalls auf den Minderbetrag verurteilt werden; es handelte sich damit um eine echte Aufrechnung.

b. Rezeption der römischen Aufrechnungsregelungen in Italien

Schon die Glossatoren hatten unterschiedliche Auffassungen von dem richtigen Verständnis der justinianischen Regelungen zur *compensatio*. Martinus interpretierte die Vorschriften so, daß die Aufrechnung von sich aus (*ipso iure*) eintrete, sobald sich die gegenseitigen Forderungen gegenüberstünden, ohne daß es eines besonderen Willensaktes der Parteien bedürfe⁴². Dieser Auffassung folgen im modernen Recht z.B. Art. 1290 des französischen Code Civil sowie § 1438 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Azo verstand dagegen das justinianische Recht so, daß die Aufrechnung erst dann eintrete, wenn eine der Parteien eine Abtretungserklärung abgegeben habe.⁴³ Diese Lösung liegt z.B. dem deutschen BGB (§ 388) und dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 138, jetzt Art. 124) zugrunde.

Die erste nationale italienische Kodifikation der Aufrechnung findet sich im *codice civile* von 1865 (*cod. abr.*). Dieser bestimmt u.a. in Art. 1286: „La compensazione si fa di diritto in virtù di legge, ed anche senza saputa dei debitori, al momento stesso della contemporanea esistenza dei due debiti, che reciprocamente si estinguono per le quantità corrispondenti.“ (Die Aufrechnung tritt ein von Rechts wegen kraft Gesetzes, [und] auch ohne Wissen der Schuldner, im Moment des gleichzeitigen Bestehens der beiden Forderungen, welche sich gegenseitig in einander entsprechender Höhe zum Erlöschen bringen. – Übers. d. A.). Es handelt sich hierbei um eine fast wörtliche Übernahme des Art. 1290 des Code Napoléon, der lautete: „La compensation s’opère de plein droit par la seule force de la loi, même à l’insu des débiteurs; les deux dettes s’eteignent réciproquement, à la fois, jusqu’à concurrence de leur quotités respectives.“ Der Wortlaut des *cod. abr.* ist also ganz offenbar auf die Auffassung von Martinus zum römischen Recht gestützt. Trotzdem stellte sich die Frage nach der Bedeutung des Willens der Parteien, und nach langen dogmatischen Auseinandersetzungen bildete sich die herrschende Meinung, daß die Aufrechnung im Prozeß nur beachtet werden dürfte, wenn eine Partei sich darauf berufe.⁴⁴

1942 wurde der aktuelle *codice civile* erlassen, der vom Wortlaut des *cod. abr.* (und des französischen Code Civil) abwich.

⁴⁰ C. 4,31,14: *compensationes ex omnibus actionibus ipso iure fieri*

⁴¹ C. 4,31,4: „Si constat pecuniam invicem deberi, ipso iure pro soluto compensationem habere oportet ex eo tempore, ex quo ab utraque parte debetur.“ (Wenn feststeht, daß wechselseitig Geld geschuldet wird, muß man die Aufrechnung als von Rechts wegen an Erfüllungs Statt ansehen, ab dem Zeitpunkt, zu dem sowohl von der einen als auch von der anderen Seite geschuldet wird [Übers. d. A.]

⁴² Vgl. Kawano, ZJP 94 (1981), 1 (18 f.); Hausmaninger/Selb⁶, S. 387

⁴³ Vgl. Kawano, ZJP 94 (1981), 1 (18 f.); Dernburg, S. 283 ff.

⁴⁴ So Schlesinger, S. 724; siehe ausführlich zu dieser Frage unten 4 c cc

2. Aufrechnungsarten im Überblick

Die Aufrechnung (la compensazione) ist im italienischen codice civile vom 16.3.1942 in den Artt. 1241 bis 1252 geregelt. Schon das Gesetz selber unterscheidet dabei ausdrücklich drei Formen der compensazione⁴⁵: die compensazione legale⁴⁶, die compensazione giudiziale⁴⁷ und die compensazione volontaria⁴⁸.

Die compensazione legale, d.h. die Legalaufrechnung, ist die bedeutendste Untergruppe der Aufrechnung⁴⁹. Dies gilt in zweierlei Hinsicht: Erstens tritt die Legalaufrechnung in der Praxis zahlenmäßig weitaus am häufigsten auf; zweitens stellt sie ihrer Struktur nach den Normalfall dar, von dem ausgehend sich die Besonderheiten der anderen Aufrechnungsformen als Ausnahmen von der Regel erkennen lassen. Daraus erklärt sich dann auch, daß nahezu alle Artikel des Abschnitts über die Aufrechnung die Legalaufrechnung betreffen⁵⁰; die compensazione giudiziale wird nur in Art. 1243 Abs. 2 c.c., die compensazione volontaria in Art. 1252 c.c. geregelt. Liegen die Voraussetzungen einer Legalaufrechnung vor⁵¹, besteht kein Aufrechnungsverbot⁵² und beruft sich eine Partei im Prozeß auf die Legalaufrechnung⁵³, so muß das Gericht diese beachten. Materiell wirksam ist die Aufrechnung aber schon ohne die Entscheidung des Gerichts.

Bei der in Art. 1243 Abs. 2 c.c. erwähnten compensazione giudiziale (gerichtliche Aufrechnung) ist dies anders. Dort tritt die Aufrechnungswirkung erst als Folge eines richterlichen Gestaltungsaktes – nämlich des Urteils – ein. Dafür braucht in diesem Fall die Gegenforderung nicht – wie bei der Legalaufrechnung – liquide zu sein, sondern es reicht nach Art. 1243 Abs. 2 c.c. aus, „se il debito opposto in compensazione ... è di facile e pronta liquidazione ...“ (wenn die zur Aufrechnung erhobene [Gegen-] Forderung leicht und schnell feststellbar ist – Übers. d. A.).⁵⁴

Die compensazione volontaria (freiwillige Aufrechnung) ist in Art. 1252 c.c. geregelt. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß Voraussetzungen und Wirkungen dieser Aufrechnungsart sich im wesentlichen allein nach den übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien richten⁵⁵. Die vertragliche Einigung der Parteien

⁴⁵ Damit ist der codice civile in dieser Hinsicht präziser als sein französisches Vorbild, der Code Civil. Dort wird ausdrücklich nämlich nur eine einzige Form – die compensation légale – in den Artt. 1280–1299 C.C. geregelt. Näher zum französischen Recht s.u. II

⁴⁶ Amtliche Überschrift des Art. 1243 c.c.

⁴⁷ Amtliche Überschrift des Art. 1243 c.c.

⁴⁸ Amtliche Überschrift des Art. 1252 c.c.

⁴⁹ So *Ragusa-Maggiore*, S. 19; *Schlesinger*, S. 722; *Cantillo*, S. 951

⁵⁰ So auch *Cantillo*, S. 951; *Schlesinger*, S. 722

⁵¹ Ausführlich dazu s.u. 4 a

⁵² Ausführlich dazu s.u. 4 b

⁵³ Ausführlich dazu s.u. 4 c

⁵⁴ Einzelheiten zur compensazione giudiziale und ihrem Verhältnis zur compensazione legale, s.u. 5

⁵⁵ So *Bigliuzzi Geri*, S. 180 f.; *Miccio*, S. 441 f.; *Barbero*, S. 246; ausführlicher zur Vertragsfreiheit der Parteien unten 4

kann dabei vor oder nach dem Entstehen der aufzurechnenden Forderungen erfolgen.⁵⁶

3. Funktion der Aufrechnung

Eine reale Erfüllung von wechselseitigen gleichartigen Forderungen wäre „inutile“⁵⁷ (überflüssig), dies leuchtet auch juristischen Laien unmittelbar ein.⁵⁸ Bei genauerer juristischer Betrachtung schreibt man der compensazione zwei Funktionen zu: Sie dient der Vereinfachung von Forderungsbeziehungen und der Billigkeit.⁵⁹ Die Vereinfachung entspricht zum einen den *privaten* Interessen der wechselseitigen Schuldner. Durch Aufrechnungen werden die jeweiligen Forderungsbeziehungen übersichtlicher und lassen sich durch eine einzige Leistung erfüllen bzw. in einem einzigen Prozeß klären. Gerade an der zuletzt genannten Prozeßökonomie besteht aber auch ein besonderes *öffentliches* Interesse. Dies gilt heutzutage um so mehr, da sich die Rechtspflegeorgane einer Prozeßflut gegenübersehen. Weiterhin würde die reale Erbringung wechselseitiger gleichartiger Leistungen Schnelligkeit, Effektivität und Reibungslosigkeit des Handelsverkehrs beeinträchtigen⁶⁰ und wäre unökonomisch⁶¹. Gerade für moderne Gesellschaften mit der Tendenz zur „cashless society“ ist die Aufrechnung von zentraler Bedeutung, indem sie überflüssige tatsächliche Leistungen vermindert.⁶²

Unverkennbar ist aber auch die Billigkeitsfunktion der Aufrechnung⁶³: Schon das römisch-rechtliche „dolo agit qui petit quod (statim) redditurus est“⁶⁴ ergab sich aus der Erkenntnis, daß es unbillig ist, etwas leisten zu müssen, was doch umgehend wieder zurückverlangt werden kann. Besonders deutlich wird die Unbilligkeit, wenn der Schuldner seine Leistung an einen Gläubiger voll erbringen muß, letzterer aber umgekehrt zur Erfüllung der Gegenforderung außerstande ist (wegen Zahlungsunfähigkeit, Konkurs). Hier führt die Möglichkeit der Aufrechnung zu einer billigeren Verteilung des Illiquiditätsrisikos.⁶⁵

⁵⁶ So *Ragusa-Maggiore*, S. 23

⁵⁷ So *Maccarone*, S. 261; *de Ruggiero/Maroi*, S. 136 (§ 136); *Bigliazzi Geri*, S. 177; auch: *Messineo* § 123 (S. 496): „ozioso“ (= müßig, unnötig)

⁵⁸ Vgl. *Redenti*, S. 10

⁵⁹ So *Schlesinger*, S. 722; *Cantillo*, S. 950

⁶⁰ So *Di Prisco*, S. 311 Rn. 1; *Ragusa-Maggiore*, S. 17; *Redenti*, S. 10 ff.; *Maccarone*, S. 261

⁶¹ So *Trabucchi*³⁷, S. 563; *Bigliazzi Geri*, S. 177; *Barbero*, S. 244

⁶² So *di Prisco*, S. 312, Fn. 1; *Cantillo*, S. 950

⁶³ Historisch betrachtet war dies sogar zunächst – im römischen Recht – die Hauptfunktion der compensatio (vgl. *Cantillo*, S. 950 m.w.N.)

⁶⁴ „arglistig handelt, wer etwas fordert, was [umgehend] zurückzugeben ist“ – Übers. d. A.)

⁶⁵ So *Schlesinger*, S. 722; *Ragusa-Maggiore*, S. 17; *Pellegrini*, S. 143 f.; *Cantillo*, S. 951; *Maccarone*, S. 261

4. Die compensazione legale

a. Voraussetzungen

Nach einhelliger Auffassung müssen Forderungen, welche durch eine compensazione legale zur Aufrechnung gebracht werden sollen, vier Voraussetzungen erfüllen; die entsprechenden Schlagworte sind: *reciprocità* (Gegenseitigkeit), *omogeneità* (Gleichartigkeit), *liquidità* (Liquidität) und *esigibilità* (Durchsetzbarkeit).⁶⁶

aa. Reciprocità (Gegenseitigkeit)

Das Erfordernis der *reciprocità* leitet man aus dem Wortlaut des Art. 1241 c.c. ab⁶⁷: „Quando due persone sono obbligate l'una verso l'altra ...“ (Sind zwei Personen einander gegenseitig verpflichtet ...⁶⁸). Im einzelnen bedeutet dies: Es gibt zwei Forderungen (X und Y) und zwei Rechtssubjekte (A und B). Rechtssubjekt A ist Gläubiger der Forderung A und Schuldner der Forderung B; Rechtssubjekt B ist umgekehrt Schuldner der Forderung A und Gläubiger der Forderung B.⁶⁹

Geeignete Rechtssubjekte können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.⁷⁰

Gegenseitigkeit liegt nur dann vor, wenn *genau* zwei Rechtssubjekte an den wechselseitigen Forderungsbeziehungen beteiligt sind. Es darf also weder nur ein einziges Rechtssubjekt betroffen sein, noch dürfen es mehr als zwei sein. Um diese Frage zu entscheiden, kommt es jedoch nicht auf die handelnden (physischen) Personen an, sondern auf die jeweils hinter diesen stehenden Vermögensmassen.⁷¹ Ob ein Rechtssubjekt gleichzeitig Gläubiger und Schuldner ist, hängt davon ab, ob es dies „nella sua identica veste giuridica“⁷² (in seiner identischen juristischen Gestalt – Übers. d. A.) ist.

Somit kann es an *reciprocità* überall dort fehlen, wo hinter derselben physischen Person getrennte Vermögensmassen stehen. Dies ist z.B. bei einem Erben der Fall, der seine Erbschaft nur unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt (Art. 470 Abs. 2 c.c.).⁷³ Dann bleiben nämlich vorläufig die Vermögensmasse des Erben und diejenige des Erblassers voneinander getrennt. Noch offensichtlicher ist das

⁶⁶ Siehe statt vieler nur: *De Lorenzi*, S. 69 f. und *de Ruggiero/Maroi* S. 138 f.

⁶⁷ So *Pellegrini*, S. 151

⁶⁸ Übersetzung nach Ital. ZGB, Art. 1241

⁶⁹ Da jedes Rechtssubjekt zugleich Gläubiger und Schuldner je einer Forderung ist, wird im folgenden auch der Begriff „Gläubiger-Schuldner“ verwendet.

⁷⁰ Vgl. *Ragusa-Maggiore*, S. 23

⁷¹ So *Ragusa-Maggiore*, S. 23; *Giaccobe*, S. 237; *Perlingieri*, S. 259; Cass. (20.10.1952, n. 3033) *Giur. compl. cass. civ.* 1952, III, 658

⁷² So Cass. (8.6.1979, n. 3261) *Giur. it, Mass.* 1979; Cass. (20.10.1952, n. 3033) *Giur. compl. cass. civ.* 1952, III, 658; weitere Nachweise bei: *Ruscello*, S. 95

⁷³ Vgl. *de Lorenzi*, S. 71 m.w.N.; dasselbe gilt in Deutschland, wenn Nachlaßverwaltung angeordnet wird (Staudinger¹³/*Gursky*, § 387 Rn. 35)

Vorliegen getrennter Vermögensmassen bei einem Vormund, der einerseits sein eigenes Vermögen betreut, andererseits aber auch das seines Mündels⁷⁴.

Umgekehrt scheidet eine Aufrechnung natürlich nicht schon dann aus, wenn auf beiden Seiten dieselbe physische Person handelt, vorausgesetzt, dahinter stehen unterschiedliche Vermögensmassen.⁷⁵ Völlig ohne Bedeutung ist auch, aus welchem Rechtstitel die Forderungen stammen, Art. 1246 Abs. 1 c.c. .

bb. Omogeneità (Gleichartigkeit)

Art. 1243 Abs. 1 c.c. bestimmt: „La compensazione si verifica solo tra due debiti che hanno per oggetto una somma di denaro o una quantità di cose fungibili dello stesso genere ...” („Die Aufrechnung findet nur zwischen Schulden statt, die einen Geldbetrag oder eine Menge vertretbarer Sachen der gleichen Gattung zum Gegenstand haben ...“⁷⁶). Handelt es sich um derartige Verbindlichkeiten, spricht die h.M.⁷⁷ von omogeneità der Forderungen. Genaugenommen stehen dahinter aber zwei verschiedene Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen⁷⁸: Erstens muß jede Forderung (für sich) vertretbare Sachen zum Gegenstand haben (fungibilità, Vertretbarkeit)⁷⁹, und zweitens müssen beide Forderungen auf Sachen der gleichen Gattung gerichtet sein (omogeneità im engeren Sinne).⁸⁰

Der Begriff fungibilità (Vertretbarkeit) geht auf Art. 1291 Code Napoléon und Art. 1297 Code Civil zurück. Der codice civile von 1865 kannte diesen Begriff noch nicht, sondern sprach nur von „cose della stessa specie, le quali possono tener luogo le une delle altre” (Sachen derselben Art, welche die Stelle der jeweils anderen einnehmen können – Übers. d. A.). Fungibilità liegt bei solchen Forderungsgegenständen vor, „che trovandosi in larga massa nella natura interessano soltanto per l'appartenenza ad un genere ed è sufficiente per la loro specificazione una pesatura, una numerazione o una misurazione“⁸¹ (die, da sie sich in großen Mengen in der Natur finden lassen, nur im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu einer Gattung interessieren, und für deren Individualisierung ein Abwiegen, ein [Ab-] Zählen oder ein Abmessen ausreicht – Übers. d. A.). Für fungibilità kommt es also darauf an, ob die Sache im juristischen Verkehr nur nach Gewicht, Anzahl oder Menge und ohne Rücksicht auf individuelle Eigenschaften

⁷⁴ Inwieweit die dargestellten Grundsätze der Personenidentität im Rahmen von Artt. 1247, 1248 c.c. modifiziert werden müssen, wird weiter unten ausgeführt; siehe unten e aa und bb

⁷⁵ So *Cantillo*, S. 952

⁷⁶ Übersetzung nach Ital. ZGB, Art. 1243

⁷⁷ So *di Prisco*, S. 319; *de Lorenzi*, S. 69; *Schlesinger*, S. 723; *de Ruggiero/Maroi*, S. 138; *Bigliazzi Geri*, S. 178; *Miccio*, S. 433

⁷⁸ Cass. civ. (31.1.1951, n. 275) *Giur. it.* 1951, I, 1, 716

⁷⁹ Daneben hat die Alternative „somma di denaro” (Geldsumme) keine eigenständige Bedeutung; vielmehr handelt es sich hierbei um das – eigentlich überflüssigerweise ausdrücklich erwähnte – Musterbeispiel von vertretbaren Sachen (so *de Lorenzi*, S. 69; *Miccio*, S. 433; *Bigliazzi Geri*, S. 178). Deshalb soll im folgenden auch nur noch allgemein von vertretbaren Sachen gesprochen werden.

⁸⁰ Sehr klar wird diese Trennung bei *Messineo* (S. 498), der allerdings „omogeneità” ausschließlich in seiner engeren Bedeutung verwendet.

⁸¹ So *Ragusa-Maggiore*, S. 26; *di Prisco*, S. 319 m.w.N.

Sachverzeichnis

- abgetretene Forderung, 65; 77
- actor sequitur forum rei, 198
- Alternativanknüpfung
 - und zwingendes Prozeßrecht, 130
- Alternativanknüpfung, allgemein, 119
 - Durchführbarkeit, 120
 - Praktikabilität, 122
 - Rechtfertigungsgründe, 123
- auflösend bedingte Forderungen, 17
- Aufrechnungsausschluß, 81
- Aufrechnungserklärung, 25; 45; 46; 82
- Aufrechnungsstatut, 88
 - Alternativanknüpfung, 117
 - einheitliche Anknüpfung, 91
 - Gesamtheit der Rechtsbeziehungen, 114
 - getrennte Anknüpfung, 90
 - Interessenausgleich, 110
 - Kumulation der Forderungsstatute, 105; 135
 - lex-fori-Anknüpfung, 96
 - nichtvertragliche Aufrechnung, 89
 - Recht am Wohn-/Geschäftssitz des Aufrechnenden, 115
 - Recht der später entstandenen Forderung, 111
 - Recht der zuerst entstandenen Forderung, 114
 - Schutzwürdigkeit des Aufrechnungsgegners, 103
 - Statut der Hauptforderung, 99
 - Umfang, 127
 - vertragliche Aufrechnung, 132
- Aufrechnungsverbot, 19; 53; 61; 80
 - als zwingende Bestimmung, 126; 127
 - Reichweite, 22
 - und Alternativanknüpfung, 124
 - und Art. 34 EGBGB, 126; 127
 - und ordre public, 126; 127
- Aufrechnungsvertrag
 - Anknüpfung, 132; 136
- Aufrechnungsverzicht, 21; 62
- Aussetzung
 - und Zuständigkeitsfrage, 170
- Aussetzung gem. § 148 ZPO analog, 154
- bestrittene Forderung, 14; 52
- Code Napoléon, 6; 24; 51
- Durchsetzbarkeit, 16; 79
- EMRK und Zuständigkeitsfrage, 172
- Entscheidungsharmonie, 176
- Equity-Rechtsprechung, 70
- Erfüllung
 - und internationale Zuständigkeit, 140
- EuGVÜ
 - autonome Auslegung, 165; 167
 - einheitliche Auslegung, 145; 151; 162; 177
 - internationale Zuständigkeit für Widerklage, 145; 150
 - Regelungsumfang, 182
 - und EVÜ, 179
 - Zielsetzung, 180
 - Zuständigkeitsfrage, 144
 - Zuständigkeitsfrage und Gerichtsstandsvereinbarung, 145; 149
- Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren, 101
- Fälligkeit, 60
- Feststellungsklage, 99
- Forderung aus unerlaubter Handlung, 19; 53; 60; 62; 81
- Forderung unter einer aufschiebenden Bedingung, 16
- Forderungen aus für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen, 17
- Forderungsabtretung, 33
- fund, 72
- Funktion, 8; 51; 58; 74; 93
 - Erfüllungsfunktion, 74
 - Prozeßökonomie, 75
 - Prozeßökonomie und Zuständigkeitsfrage, 174; 175
 - Sicherungsfunktion, 75

- Sicherungsfunktion und Zuständigkeitsfrage, 187
- und Aufrechnungsstatut, 93
- Gegenseitigkeit, 9; 59; 63; 77
- gerichtliche Aufrechnung, 7; 41; 55
- Gerichtsaufrechnung, 97
 - und Alternativanknüpfung, 131
- Gerichtsstandsvereinbarung, 145; 149
 - Auslegung, 194; 201
 - in AGB, 201
 - und indirekte Rechtswahl, 196
 - und Zuständigkeitsfrage, 154; 191; 192
- Gesamtgläubiger, 40; 64; 78
- Gesamtschuldner, 40; 64; 78
- gesicherte Forderung, 31; 39; 65; 77
- Gleichartigkeit, 10; 42; 52; 60; 78
- Grundsatz der Voraussehbarkeit im IPR, 91
- Hauptforderung
 - Bestimmbarkeit, 102
- Konkurs, 4; 37; 72; 85
 - und Aufrechnungsstatut, 101
- Konnexität, 53
 - i.S.v. § 33 ZPO, 186
 - i.S.v. Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ, 147; 159
- Kontokorrent, 71
- le juge de l'action est le juge de l'exception
 - im deutschen Recht, 186
 - im EuGVÜ, 161
 - und Zuständigkeitsfrage im EuGVÜ, 167
- Legalaufrechnung, 7; 9; 52
- Liquidität, 4; 13; 42; 60; 71; 79
- Luganer Übereinkommen, 145; 183
- Luxemburger Protokoll, 145; 151
- mehrere Forderungen, 34
- Naturalobligationen, 16
- Pfandrecht und Aufrechnung, 105
- Prozeß, 28; 48; 56
- Prozeßökonomie, 94
- Qualifikation
 - der Zuständigkeitsfrage, 141
- Rechtscharakter der Aufrechnung, 98
 - und Alternativanknüpfung, 129
- renvoi, hypothetischer, 129
- römisches Recht, 3
- rügelose Einlassung, 159
- Schiedsgerichtsvereinbarung
 - Auslegung, 206; 210
 - in AGB, 213
 - und Aufrechnung bei unterschiedlichen Schiedsgerichten, 213
 - und Aufrechnung vor Schiedsgerichten, 206
 - und Aufrechnung vor staatlichen Gerichten, 210
 - und Zuständigkeitsfrage, 191; 203
 - Vorbehaltsschiedsspruch, 210
- Sicherungsfunktion, 94
 - und Aufrechnungsstatut, 94; 104
 - und Zuständigkeitsfrage, 153; 170
- unpfändbare Forderung, 20; 53
- unteilbare Verbindlichkeiten (obbligazioni indivisibili), 12
- Unterhaltsansprüche, 22; 53
- verjährte Forderung, 16
- vertragliche Aufrechnung, 7; 44; 56; 66; 84
- Vertragsstatut
 - und Aufrechnungsstatut, 132
- Vertretbarkeit, 10
- Vollzug, 23; 43; 54; 62; 81
 - ipso iure, 23
 - ope exceptionis, 24
 - und Aufrechnungsstatut, 106; 113; 116; 118
 - und Zuständigkeitsfrage, 144
- Vorbehaltsurteil
 - und Zuständigkeitsfrage, 170
- Vorlage
 - an EuGH zur Vorabentscheidung, 150
- Widerklage, 50; 55
 - Begriffsbedeutung im EuGVÜ, 162
 - counterclaim, 67
 - internationale Zuständigkeit nach EuGVÜ, 145
 - internationale Zuständigkeit nach ZPO, 152
 - Unterschiede zur Aufrechnung, 163
- Wirkung, 29; 43; 46; 54; 63; 83
 - und Alternativanknüpfung, 128
- Zuständigkeit, 44; 48
- Zuständigkeitsfrage

- bei konnexen Forderungen, 159
- bei rechtskräftiger Vorentscheidung, 157
- bei rügeloser Einlassung, 159
- bei unstreitiger Gegenforderung, 158
- nach ZPO, 184
- Qualifizierung, 178
- und § 23 ZPO, 189
- und § 322 II ZPO, 187
- und Gerichtsstandsvereinbarung, 192
- und Grund- und Menschenrechte, 172
- und materielle Rechtslage, 143
- und rechtswegfremde Gegenforderung, 188
- und Schiedsgerichtsvereinbarung, 203

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang:* Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13.*
- Ahrendt, Achim:* Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48.*
- Anderegg, Kirsten:* Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21.*
- Bartels, Hans-Joachim:* Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7.*
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16.*
- Baum, Harald:* Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14.*
- Behrens, Peter:* siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin:* Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36.*
- Boelck, Stefanie:* Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41.*
- Brückner, Bettina:* Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37.*
- Buchner, Benedikt:* Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60.*
- Döse-Digenopoulos, Annegret:* Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6.*
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23.*
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40.*
- , *Ulrich Drobniß* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2.*
- Drobniß, Ulrich:* siehe Dopffel, Peter
- Eisenhauer, Martin:* Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59.*
- Eschbach, Sigrid:* Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56.*
- Faust, Florian:* Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50.*
- Fischer-Zernin, Cornelius:* Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15.*
- Fricke, Martin:* Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32.*
- Frösche, Tobias:* Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
- Fromholzer, Ferdinand:* Consideration. 1997. *Band 57.*
- Gottwald, Walther:* Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5.*
- Grigera Naón, Horacio A.:* Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
- Hahn, H. u. a.:* Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*
- Kannengießer, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe Veelken, Winfried.
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Němec, Jiří*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.) Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe Doppfel, Peter
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*. – Band 2. 1983. *Band 9*. – Band 3. 1990. *Band 25*. – Band 4. 1990. *Band 26*. Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

Informationen über die *Beiträge* und *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* erhalten Sie vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.